

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 12.07.2011

Funkzellenauswertung im Land Niedersachsen

Nachdem jetzt bekannt wurde, dass im Zuge der Proteste gegen eine neonazistische Demonstration im Februar dieses Jahres in Dresden durch Funkzellenauswertung eine großflächige Überwachung stattfand, stellt sich die Frage, ob auch bereits bei anderen Gelegenheiten dieses Mittel durch Behörden genutzt worden ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist im Land Niedersachsen in den letzten Jahren (ab 2003) das Instrument der Funkzellenauswertung bei Großereignissen wie politischen Demonstrationen oder bei Castortransporten durch Behörden genutzt worden?
2. Wenn ja, wann, aus welchem Grund und auf Grundlage welcher konkreten rechtlichen Basis?
3. Welche konkreten Ergebnisse wurden durch diesen Einsatz der Funkzellenauswertung erzielt?
4. Wie viele Handyverbindungen wurden dabei im Einzelnen ermittelt und bis zu welchem Zeitpunkt gespeichert?
5. Waren dabei auch Verbindungen von Bundes- und Landtagsabgeordneten betroffen und, wenn ja, wie viele?
6. Wie viele Datensätze insgesamt wurden dabei ermittelt?
7. Wurden Datensätze an Bundesbehörden übermittelt und, wenn ja, wie viele, aus welchen Gründen, an welche Datenbank welcher Behörde?
8. Welche europäischen Institutionen haben auf welcher Rechtsgrundlage direkten oder indirekten Zugriff auf die angefallenen Daten im Zuge der Funkzellenauswertung?
9. Welche Ermittlungen bzw. Delikte bzw. Kriminalitätsphänomene lagen den Anordnungen zugrunde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
10. Wie viele der Ermittlungen, in denen die Funkzellenauswertung angeordnet wurde, sind später eingestellt worden?
11. In wie vielen Fällen wurden auch Verfahren zur Ortung von Mobiltelefonen eingesetzt?
12. Wie wurde diese Ortung vorgenommen?
13. Durch wen und wann wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kontrolliert, und wie wurde das dokumentiert?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.07.2011 - II/72 - 1067)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 23.21-01425/2 -

Hannover, den 22.08.2011

Die Funkzellenauswertung ist eine kriminalistische Maßnahme zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Insbesondere bei fehlenden Anhaltspunkten im Hinblick auf Tatverdächtige stellt sie eine geeignete gesetzliche Möglichkeit dar, Personen als Beschuldigte zu identifizieren und weitere Anhaltspunkte zur Aufklärung des Sachverhalts zu erlangen. Die Maßnahme eignet sich sowohl zur Aufklärung von Serienstraftaten (z. B. Sexualdelikte) als auch zur Ermittlung von Einzelstraftaten. Ziel dieser Auswertung von Mobilfunkdaten ist ausschließlich das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Verbindungsdaten stattgefundener Telekommunikation in einem näher bezeichneten räumlichen und zeitlichen Sektor und vorliegenden Ermittlungsergebnissen (Funkzellenauswertung). Dazu werden mittels Auskunftsverlangen an Telekommunikations-Diensteanbieter Verkehrsdaten mit Tatzeit- und Tatortbeziehung erhoben (sogenannte Funkzellenabfrage).

Die gesetzliche Grundlage entwickelte sich über § 12 des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) zum heutigen § 100 g StPO, der hohe Anforderungen an die Anordnung einer Funkzellenabfrage stellt. Die Maßnahme ist nur zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig und darf nur erfolgen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§ 100 g Abs. 2 Satz 2 StPO). Das bedeutet, dass andere Erfolg versprechende und weniger schwerwiegende Ermittlungsmaßnahmen bereits durchgeführt worden sein müssen und dass die Anlasstat und der ihr zugrunde liegende Verdacht umso gravierender sein muss, je größer die Zahl Unbeteiligter ist. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist verfahrensrechtlich durch einen Richtervorbehalt abgesichert. Es besteht außerdem die Pflicht zur nachträglichen Unterrichtung der Betroffenen, von der nur bei denjenigen Personen abgesehen werden darf, die selbst nicht Ziel der Maßnahme waren und auch nur unerheblich betroffen wurden (§ 101 StPO).

Aus diesem Grund wird das Ermittlungsinstrument der Funkzellenabfrage/-auswertung in der niedersächsischen Landespolizei nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung nur sehr restriktiv eingesetzt.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage habe ich mir von den Polizeibehörden in Niedersachsen berichten lassen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Fragen auf der Grundlage dieser Berichte namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Das Instrument der Funkzellenabfrage/-auswertung gemäß § 100 g StPO ist in den Jahren 2003 bis 2011 (Stand: 03.08.2011) im Land Niedersachsen weder bei Großereignissen, wie politischen Demonstrationen, noch bei Castortransporten von Polizeibehörden genutzt worden.

Zu 2 bis 13:

Entfällt.

Uwe Schünemann